

Antrag**des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 453 Abs. 4 - neu - BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 ist § 453 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) § 438 Abs. 1 Nr. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Mangel in einem Recht eines Dritten an dem Recht oder dem sonstigen Gegenstand besteht."

Begründung:

Auf den Rechtskauf finden gemäß § 453 BGB-neu künftig die Vorschriften über den Kauf von Sachen entsprechende Anwendung. Dies dürfte dazu führen, dass die Verjährungsfrist entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB-neu zwei Jahre beträgt und die Frist bei erforderlichen Abtretungen entsprechend § 438 Abs. 2 BGB-neu mit der Abtretungserklärung zu laufen beginnt. In den Fällen, in denen sich etwa die Unwirksamkeit der Abtretung erst nach Ablauf der Frist von zwei Jahren erweist oder in denen der Käufer die eingezogene Forderung gemäß § 816 BGB an einen vorrangigen Zessionar herausgeben muss (vgl. §§ 408 und 407 BGB), führt die zweijährige Verjährungsfrist allerdings zu unerträglichen Ergebnissen. Ist etwa die Forderung bereits zuvor abgetreten worden, ohne dass dies der Käufer feststellen kann, etwa weil es sich um eine stille Zession handelt, von der auch der Drittschuldner zunächst keine Kenntnis hat, geht der Käufer der Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist bei der Geltendmachung der von ihm erworbenen Forderung leer aus, ohne noch An-

sprüche gegen den Verkäufer geltend machen zu können. Im Falle der Arglist des Verkäufers kann zwar nach § 438 Abs. 3 BGB-neu geholfen werden. Liegt indessen Arglist nicht vor, etwa weil unterschiedliche Vertreter des Verkäufers gehandelt haben, wäre das Ergebnis völlig unangemessen. Den Parteien steht es zwar frei, eine längere Verjährungsfrist zu vereinbaren. Hierauf zu verweisen erscheint jedoch unbefriedigend, weil solche Fälle von den Parteien nicht vorausgesehen werden und anderenfalls gefordert werden müsste, dass beim Forderungskauf generell von den Parteien eine längere Verjährungsfrist vereinbart werden müsste, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen.

Eine gesetzliche Regelung verliert aber ihren Sinn und ihre Berechtigung, wenn sie im Regelfall abbedungen werden muss. Dies gilt jedenfalls, wenn, wie hier, eine befriedigende Regelung getroffen werden kann.

Es ist angemessen, § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB-neu für entsprechend anwendbar zu erklären, weil eine vergleichbare Interessenlage besteht und eine 30-jährige Verjährungsfrist in diesen Fällen angemessen ist.